

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 223/2020

Sitzung vom 23. September 2020

920. Anfrage (Mit der Vereinbarkeit von Beruf und Familie vorwärts machen)

Die Kantonsrättinnen Judith Anna Stofer und Melanie Berner, Zürich, haben am 15. Juni 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Die Corona-Krise hat sichtbar gemacht, dass Einrichtungen für ausserfamiliäre Kinderbetreuung im vor- und ausserschulischen Bereich systemrelevant sind. Die Corona-Krise hat aber auch deutlich gemacht, wie widersprüchlich Politik, Gesellschaft und Wirtschaft mit dem Thema Vereinbarkeit von Beruf und Familie umgehen und wir noch nicht über ein stabiles, verbindliches und bezahlbares Kinderbetreuungssystem verfügen, das nötig wäre.

In einer modernen und fortschrittlichen Gesellschaft sind Männer und Frauen für die Betreuung der Kinder verantwortlich. Berufstätige Eltern teilen sich die Verantwortung für die Betreuung von Kindern. Um Beruf und Familie vereinbaren zu können, sind darum gute Kinderbetreuungseinrichtungen essentiell. Weil in jenen Branchen, in denen noch gearbeitet werden durfte – Gesundheitswesen, Detailhandel und in der Kinderbetreuung – Frauen den Grossteil der Beschäftigten ausmachen, waren die Männer mehr denn je gefordert, ihren Teil der Familienarbeit zu leisten. Dies auch, weil der Bundesrat gleichzeitig empfahl, die Kinder aus Sicherheitsgründen nicht in ausserfamiliären Kinderbetreuungseinrichtungen und auch nicht von den Grosseltern, die seit Jahren einen enormen Beitrag an unbezahlter Kinderbetreuung leisten, betreuen zu lassen. Hinzu kommt, dass die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen in der Corona-Krisenzeitz aufgrund geschlossener Schulen zu Hause schulisch betreut werden mussten. Homeschooling, Kinderbetreuung und Home-office – von Eltern wurde praktisch erwartet, dass sie «eierlegende Wollmilchsäue» sind. Aufgrund vieler öffentlicher Bekundungen ist aber auch zu befürchten, dass ein grosser Teil der Frauen diese Mehrfachbelastung klaglos übernommen hat. Denn schliesslich sind sich Frauen seit Jahrzehnten gewohnt, dafür zu sorgen, dass die private Pflege- und Betreuungsarbeit funktioniert. Dies bringt sie beruflich aber nicht weiter.

Damit die Vereinbarung von Beruf und Familie nicht nur ein Lippenbekenntnis bleibt, müssen wir im Kanton Zürich für ein gutes, stabiles, verbindliches und für alle bezahlbares ausserfamiliäres Kinderbetreuungssystem sorgen.

In diesem Zusammenhang haben wir folgende Fragen:

1. Von 2003 bis 2013 hat der Kanton Zürich eine jährliche Erhebung zum Betreuungsindex durchgeführt. Mit dem Kinderbetreuungsindex (www.kinderbetreuung.zh.ch) wurde das institutionelle Betreuungsangebot (öffentliche und private Krippen- und Hortplätze, Mittagstische, Tageschulen und Tagesfamilien) in allen Zürcher Gemeinden erhoben. Zusätzlich wurden die Ausgaben für ausserfamiliäre Betreuung (Subventionen) der einzelnen Gemeinden erhoben. Aus diesen Daten wurde je ein eigener Index für den Vorschul- und Schulbereich ermittelt. Dieser jährliche Betreuungsindex war ein geschätztes Informationsangebot für berufstätige Eltern, Unternehmen und Gemeinden. Ist der Regierungsrat bereit, wieder ein ähnliches oder auf die aktuelle Situation angepasstes Angebot einzuführen?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat dieses Instrument aus heutiger Sicht? Welchen Beitrag hat der Betreuungsindex zum Ausbau des ausserfamiliären Kinderbetreuungsangebotes im Kanton Zürich geleistet?
3. Das nationale Forschungsprogramm 60 (NFP 60) «Gleichstellung der Geschlechter» zeigt auf, dass es ohne Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Bildung für Frauen und Männer keine Gleichstellung der Geschlechter gibt. Die Forschenden machen auf die Notwendigkeit aufmerksam, dass Finanzierung, Tarife und Öffnungszeiten von Kinderkrippen so auszustalten sind, dass der Zugang zu familienergänzenden Betreuungsangeboten für alle zugänglich und bezahlbar ist. Die Forschenden weisen weiter darauf hin, dass der Bedarf an Betreuungsplätzen in den nächsten Jahren nur mit einem weiteren Engagement von Kantonen und Gemeinden in Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft gedeckt werden kann. Zudem hätten die Einrichtungen einen Betreuungs- und Bildungsauftrag sowie vermehrt pädagogische Qualitätsvorgaben zu erfüllen. Im Kanton Zürich sind die Gemeinden verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an schul- und familienergänzender Betreuung zu gewährleisten. Welche Möglichkeiten sieht der Kanton, um die Gemeinden bei dieser Aufgabe zu unterstützen?
4. In den vergangenen Jahren hat sich die kantonale Gleichstellungs politik auf die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie in Unternehmen und Betrieben konzentriert. Ziel der Politik ist es dabei, vor allem die Unternehmen und Betriebe auf die Vorteile einer familienfreundlichen Personalpolitik und den betriebswirtschaftlichen Nutzen von Vereinbarkeitsmassnahmen aufmerksam zu machen. Die Fachstelle für Gleichstellung hat zu diesem Zweck die Informationsplattform www.vereinbarkeit.zh.ch ins Leben gerufen. Auf dieser Plattform sind einige Betriebe aufgelistet, welche die Vereinbarkeit mit familienfreundlichen Arbeitsbedingungen, eigenen Betreuungseinrich-

tungen, dem Einkauf von Plätzen bei bestehenden Angeboten oder direkter finanzieller Beteiligung an den Betreuungskosten fördern. Ist es ein Ziel, alle Betriebe und Unternehmen im Kanton Zürich für die Anliegen der Vereinbarkeit zu gewinnen? Wie viele Betriebe und Unternehmen liessen sich bereits überzeugen? Wie viele Firmen beteiligen sich direkt an den Betreuungskosten und fördern so die Vereinbarkeit bereits? Gibt es Datenerhebungen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Judith Anna Stofer und Melanie Berner, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Kinderbetreuungsindex wurde auf Initiative der kantonalen Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann 2004 zum ersten Mal und 2013 zum letzten Mal erhoben. Er gab Auskunft über den Versorgungsgrad (Anzahl Plätze bewilligungs- bzw. meldepflichtiger Betreuungsangebote im Vorschul- und Schulbereich in den Gemeinden, gemessen an der Anzahl Kinder) sowie den Finanzierungsgrad (Subventionen, welche die Gemeinden für diese Angebote ausrichteten, und Defizitgarantien, gemessen an der Anzahl Kinder). Er ermöglichte so einen Vergleich zwischen den verschiedenen Gemeinden. Da die Erhebung aber ausschliesslich auf freiwilligen Angaben der Gemeinden und der Anbietenden beruhte, gab der Kinderbetreuungsindex keinen vollständigen Überblick.

Gemäss § 30a Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100), § 32a Abs. 1 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101) und § 18 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (KJHG, LS 852.1) sind die Gemeinden verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an unterrichts- und familienergänzender Betreuung zu gewährleisten. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von Betreuungsplätzen auf dem eigenen Gemeindegebiet zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung kann beispielsweise auch mittels einer Leistungsvereinbarung mit Anbietenden familienergänzender Betreuung in Nachbargemeinden oder in Form gemeindeübergreifender Angebote erfüllt werden. Der Kinderbetreuungsindex vermittelte deshalb nicht nur einen unvollständigen, sondern teilweise auch einen verzerrten Eindruck betreffend des bedarfsgerechten Angebots bzw. dessen Gewährleistung durch einzelne Gemeinden. Die Bildungsdirektion hat sich deshalb nach Rücksprache mit der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann entschieden, den Kinderbetreuungsindex

nicht weiterzuführen. Im Rahmen des Bildungsmonitorings soll aber periodisch das Angebot der familien- und unterrichtsergänzenden Betreuung erhoben werden. Eine erste Befragung von Gemeinden, Kindertagesstätten und Horten u. a. zur Anzahl Betreuungsplätze und betreuter Kinder, zu den Kosten und deren Finanzierung sowie zur Qualifikation des Personals wurde durchgeführt. Der Bericht zu den Ergebnissen der Befragung wird voraussichtlich noch dieses Jahr veröffentlicht.

Zu Frage 2:

Bis zur Einführung der Regelung, wonach die Gemeinden zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter verpflichtet sind (§ 15a Abs. 1 des inzwischen aufgehobenen Gesetzes über die Jugendhilfe, in Kraft ab 1. Januar 2011, bzw. § 18 Abs. 1 KJHG, in Kraft seit 1. Januar 2012), diente der Betreuungsindex u. a. dazu, das Wachstum des Kinderbetreuungsangebots zu beschleunigen. Das Angebot an familien- bzw. schulergänzender Betreuung wurde im Kanton Zürich tatsächlich stark ausgebaut.

Zu Frage 3:

Im Kanton Zürich sind grundsätzlich die Gemeinden für die familien- und unterrichtsergänzende Betreuung zuständig. Sie gewährleisten ein bedarfsgerechtes Angebot (§ 18 Abs. 1 KJHG, § 30a Abs. 2 VSG und § 32a Abs. 1 VSV). Zudem legen sie die Elternbeiträge fest, die höchstens kostendeckend sein dürfen (§ 18 Abs. 2 und 3 KJHG sowie § 32a Abs. 4 VSV). An die familienergänzende Betreuung im Vorschulalter leisten die Gemeinde Beiträge gemäss § 18 Abs. 2 KJHG. Eine Regelung, wonach der Kanton ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung für Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht gewährleistet und Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Betreuung ausrichtet, haben die Stimmberchtigten mit der Ablehnung der kantonalen Volksinitiative «Kinderbetreuung Ja» am 13. Juni 2010 abgelehnt.

Gestützt auf §§ 18a–18d KJHG hat der Regierungsrat am 27. Mai 2020 die Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TaK, LS 852.14) erlassen. Die neue Verordnung sichert die Qualität der familienergänzenden Betreuung unter gleichzeitiger administrativer Entlastung der Anbieter und trägt zu einem dem Kindwohl gerechten, zugänglichen und bezahlbaren Angebot an familienergänzender Betreuung für Kinder im Vorschulalter bei. Im Bereich der unterrichtsergänzenden Betreuung enthalten §§ 32b–32m VSV gestützt auf §§ 30c–30e VSG entsprechende Regelungen.

Weiter leistet die Fachstelle Gleichstellung der Direktion der Justiz und des Innern Unterstützung mit ihren Produkten und Dienstleistungen im Bereich der Berufswahl (z. B. JobMatcher oder Workshop «Dem Beruf ist dein Geschlecht egal»).

Zu Frage 4:

Um möglichst viele Betriebe und Unternehmen im Kanton Zürich für die Anliegen der Vereinbarkeit zu gewinnen, wurde 2011 der PrixBalance^{ZH} ins Leben gerufen. In Zusammenarbeit mit Great Place to Work bietet die Fachstelle Gleichstellung eine unabhängige Untersuchung, Zertifizierung und Beratung von Arbeitgebenden an. Eine zweistufige Befragung fokussiert auf die Angebote zur Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben sowohl aus Sicht der Arbeitnehmenden als auch der Arbeitgebenden. Organisationen, die bereits eine etablierte Arbeitsplatzkultur und solide Prozesse und Programme hinsichtlich der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben zeigen, werden mit dem PrixBalance^{ZH} ausgezeichnet. Mit dem PrixBalance^{ZH} ausgezeichnete Arbeitgebende werden veröffentlicht, im Übrigen ist die Teilnahme vertraulich. 2017 und 2019 haben ewp, Gemeinde Bassersdorf, Liip, Swisscom, Jacobs Foundation, Infras, Deloitte, Streetchurch, Stiftung MyClimate, Pflegezentrum Käferberg, Sonova, Pool Architekten, Amt für Hochbauten der Stadt Zürich und Hilti den Preis gewonnen.

Datenerhebungen zu Unternehmen, die sich direkt an Kinderbetreuungskosten beteiligen, gibt es keine.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli